

**Satzung
über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren
für die Abwasserbeseitigungsanlage der
Gemeinde Neuenkirchen
in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 22.12.2025**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der z. Z. geltenden Fassung, der §§ 1, 2, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Schleswig-Holstein (KAG) in der z. Z. geltenden Fassung, der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes in der zur Zeit geltenden Fassung und des § 21 der Abwassersatzung vom 27.10.1994 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung 22.12.2025 folgende Satzung erlassen:

I. Abschnitt

**§1
Allgemeines**

- (1) Die Gemeinde Neuenkirchen betreibt die Abwasserbeseitigung nach Maßgabe der Satzung über die Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) vom 27.10.1994 als selbständige öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung.
- (2) Die Gemeinde erhebt nach Maßgabe dieser Satzung, soweit der Aufwand für die Abwasserbeseitigung nicht durch Abwassergebühren oder auf andere Weise gedeckt wird,
- a) für die Herstellung, den Ausbau oder Umbau der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage einschließlich des jeweils ersten Hauskontrollschatzes Abwasserbeiträge,
 - b) Kostenerstattungen für zusätzliche Grundstücksanschlüsse einschließlich des Hauskontrollschatzes (Aufwendungersatz)
 - c) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage (Abwassergebühren).
- (3) Grundstücksanschluss im Sinne des Absatzes 1 ist die Anschlussleitung von der Hauptleitung bis einschließlich des auf dem zu entwässernden Grundstück zu verlegenden Hauskontrollschatzes.

II. Abschnitt

Abwasserbeitrag

**§2
Grundsatz**

Die Gemeinde erhebt, soweit der Aufwand für die Abwasserbeseitigung nicht durch Abwassergebühren oder auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung, den Ausbau oder Umbau der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage einschließlich des jeweils ersten Hauskontrollschatzes auf dem anzuschließenden Grundstück, Abwasserbeiträge zur Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme erwachsenen Vorteile.

**§ 3
Gegenstand der Beitragspflicht**

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an eine zentrale öffentliche Abwas

serbeseitigungsanlage angeschlossen werden können und für die

- a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung in der Gemeinde zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vorliegen.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.

§4 Beitragsmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung

- (1) Der Abwasserbeitrag für die Schmutzwasserbeseitigung wird als nutzungsbezogener Flächenbeitrag erhoben.
- (2) Bei der Ermittlung des nutzungsbezogenen Flächenbeitrages werden je Vollgeschoss 100 % der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Ist eine Geschosszahl wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden bei industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und in anderer Weise baulich oder gewerblich genutzten Grundstücken je angefangene 2,30 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet.
- (3) Als Grundstücksfläche nach Absatz 2 gilt
 - a) bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
 - b) bei Grundstücken, die über die Grenzen des Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
 - c) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenen Parallelen; bei Grundstücken, die nicht an einer Straße angrenzen oder nur durch eine zum Grundstück gehörenden Weg mit einer Straße verbunden sind, die Flächen zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenen Parallelen,
 - d) bei Grundstücken, die über die sich nach den Buchstaben a) bis c) ergebenen Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze bzw. im Falle von Buchstabe c) der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Parallelen hierzu, die in einer Tiefe verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht,

- e) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden (z. B. Schwimmbäder und Festplätze - nicht aber Sportplätze und Friedhöfe) 75 % der Grundstücksfläche, bei Campingplätzen jedoch 100 % der Grundstücksfläche,
- f) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz oder als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl (GRZ) 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten der gestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt,
- g) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten der gestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt,
- h) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z. B. Abfalldeponie), die Fläche des Grundstücks, auf die sich die Planfeststellung bezieht.

(4) Als Zahl der Vollgeschosse nach Absatz 2 gilt

- a) soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
- b) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse nicht festgesetzt, sondern nur eine Baumassenzahl oder nur die Höhe der baulichen Anlagen angegeben ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl bzw. die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe, wobei Bruchzahlen über 0,5 auf volle Zahlen aufgerundet werden. Bruchzahlen bis 0,5 finden keine Berücksichtigung,
- c) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss,
- d) die Zahl der tatsächlich vorhandenen oder sich durch Umrechnung ergebenen Vollgeschosse, wenn aufgrund der tatsächlich vorhandenen Bebauung die Zahl der Vollgeschosse nach Buchstabe a) oder die Baumassenzahl bzw. die Gebäudehöhe nach Buchstabe b) überschritten werden.
- e) Soweit kein Bebauungsplan besteht oder in dem Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse nicht bestimmt ist und durch die übrigen Festsetzungen des Bebauungsplanes die Zahl der zulässigen Vollgeschosse nicht abzuleiten ist,
 - aa) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,

- bb) bei bebauten Grundstücken, deren Gebäude Geschosshöhen aufweisen, die die nach landesrechtlichen Vorschriften geltende Mindesthöhe nicht erreichen, die Zahl von einem Vollgeschoss,
 - cc) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl die in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
 - dd) bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, die Zahl von einem Vollgeschoss,
 - f) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung festgesetzt oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden (z. B. Sport-, Fest- und Campingplätze, Schwimmbäder, Friedhöfe), wird ein Vollgeschoss angesetzt,
 - g) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellungsbeschluss eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, wird bezogen auf die Fläche nach Absatz 3 Buchstabe h), ein Vollgeschoss eingesetzt.
- (5) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 4 Abs. 4 und § 7 Wohnungsbauerleichterungsgesetz (WobauErlG) liegen, sind zur Ermittlung der Beitragsflächen die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für
- a) Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,
 - b) die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.

§5 Beitragssatz

Der Beitragssatz für die Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen beträgt bei der Schmutzwasserbeseitigung 7,00 € je qm beitragspflichtiger Fläche.

§6 Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht jeweils mit der betriebsfertigen Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage vor dem Grundstück einschließlich des auf dem anzuschließenden Grundstück zu verlegenden Hauskontrollschatzes.
- (2) Im Falle des § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.

§7 Beitragspflichtiger

Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragssbescheides Eigentümer/in des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers/der Eigentümerin der Erbbauberechtigte/die Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer/ innen nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig. Miteigentü-

mer/innen oder mehrere aus dem gleichen Grunde dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner. Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, bei Bestehen eines Erbbaurechtes oder von Wohnungs- oder Teileigentum auf diesem.

§8 Vorauszahlungen

Auf Beiträge kann eine angemessene Vorauszahlung gefordert werden, sobald mit der Ausführung der Maßnahme begonnen wird. § 7 gilt entsprechend. Eine geleistete Vorauszahlung ist bei Entstehung des endgültigen Beitrages gegenüber dem/der Schuldner/in des endgültigen Beitrages zu verrechnen.

§9 Veranlagung, Fälligkeit

Der Abwasserbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorauszahlung.

§ 10 Ablösung

Vor Entstehung der Beitragspflicht kann der Beitragsanspruch im Ganzen durch Vertrag zwischen dem Beitragspflichtigen und der Gemeinde in Höhe des voraussichtlich entstehenden Anspruches abgelöst werden. Für die Berechnung des Ablösebetrages gelten die Bestimmungen dieser Satzung.

III. Abschnitt

Erstattung der Kosten zusätzlicher Grundstücksanschlüsse

§ 11 Entstehung des Erstattungsanspruchs

Die Aufwendungen für die Herstellung von weiteren und für die Veränderung und Beseitigung von vorhandenen Grundstücksanschlüssen an die öffentlichen Abwasseranlagen sowie die Aufwendungen für die Herstellung von Grundstückskontrollschanzen sind der Gemeinde in der tatsächlichen Höhe zu erstatten. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Beendigung der Maßnahme. § 7 gilt auch für die Festsetzung des Erstattungsanspruches.

IV. Abschnitt

Abwassergebühr

§ 12 Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen und für die nach § 9 Abwasserabgabengesetz zu entrichtenden Abwasserabgaben werden Abwassergebühren für die Grundstücke erhoben, die an die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen angeschlossen sind oder in diese entwässern.

§ 13 Gebührenmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung

- (2) Die Abwassergebühr für die Schmutzwasserbeseitigung wird nach der Abwassermenge bemessen, die in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 cbm Abwasser.
- (1) Als in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt gelten
- a) die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte oder durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
 - b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge.
- (3) Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt oder hat eine Ableitung nicht stattgefunden, so wird die Wassermenge von der Gemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauchs des abgelaufenen Erhebungszeitraumes und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des/der Gebührenpflichtigen geschätzt.
- (4) Die Wassermengen nach Abs. 2 Buchst. b) hat der/die Gebührenpflichtige der Gemeinde für den abgelaufenen Erhebungszeitraum innerhalb des folgenden Monats anzugeben. Sie sind durch Wasserzähler festzustellen, die der/die Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muss. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Wenn die Gemeinde auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis für die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Die Kosten hierfür trägt der/die Gebührenpflichtige. Die Gemeinde ist berechtigt, die Wassermenge zu schätzen, wenn der/ die Gebührenpflichtige diese Unterlagen nicht innerhalb eines Monats bei der Gemeinde einreicht oder auf andere Weise nicht zu ermitteln sind. Abs. 3 gilt entsprechend.
- (5) Die Gemeinde kann zum Nachweis des Verschmutzungsgrades Gutachten verlangen. Die Kosten trägt der/die Gebührenpflichtige.
- (6) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasserbeseitigung gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist nach Ablauf des Erhebungszeitraumes innerhalb von 2 Monaten zu stellen. Für den Nachweis gilt Abs. 4 sinngemäß. Eine Berücksichtigung bei der Abwasserabrechnung erfolgt erst ab einer Menge von 10 cbm oder beim Wechsel des Gebührenschuldners, wobei diese Menge sich aus mehreren Abrechnungszeiträumen ergeben kann. Die Gemeinde kann nach Anhörung des Antragstellers auf dessen Kosten Gutachten anfordern. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.
- (7) Ist ein Nachweis durch Wasserzähler nicht möglich, sind für die Viehhaltung bei der Bemessung der Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung je Großvieheinheit und Jahr auf Antrag 12 m³ abzusetzen. Dabei gelten
- | | | |
|----|---|-----------|
| 1. | 1 Pferd | als 1,0, |
| 2. | 1 Rind bei gemischtem Bestand | als 0,66, |
| 3. | 1 Rind bei reinem Milchviehbestand | als 1,0, |
| 4. | 1 Schwein bei gemischtem Bestand | als 0,16, |
| 5. | 1 Schwein bei reinem Zuchtschweinebestand | als 0,33 |

Großvieheinheiten; maßgebend ist das am 4. Dezember des Bemessungs-

zeitraums (Kalenderjahr) gehaltene Vieh. Abs. 6 Satz 2 gilt entsprechend.

- (8) Absetzungen nach Absatz 7 entfallen, soweit dabei für den Gebührenschuldner 35 m^3 je Haushaltangehörigen und Jahr unterschritten werden.

§ 14 Gebührensatz

Die Gebühr für die Beseitigung von Schmutzwasser durch die zentrale Schmutzwasser-beseitigungsanlage beträgt 2,50 EUR je cbm Abwasser.

§ 15 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, frühestens jedoch mit dem Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage oder sobald der öffentlichen Abwasseranlage von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Abwasser endet und dies der Gemeinde schriftlich mitgeteilt wird.

§ 16 Vorausleistungen

- (1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes können von der Gemeinde Vorausleistungen auf die Gebühren verlangt werden. Die Höhe richtet sich nach der Gebührenschuld des Vorjahres oder dem voraussichtlichen Entgelt für das laufende Jahr.
- (2) Vorausleistungen werden mit je einem Drittel des Betrages nach Absatz 1 Satz 2 am 01.01., 01.04. und 01.07. erhoben.

§ 17 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer Eigentümer/in des Grundstücks oder Wohnungs- und Teileigentümer/in ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der/die Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers/der Eigentümerin Gebührenschuldner/in. Die Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldner/innen der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Benutzungsgebühren. Miteigentümer/innen oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner/innen.
- (2) Beim Wechsel des/der Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Wechsel folgenden Kalendermonats auf den/die neuen Verpflichtete/n über. Wenn der bisherige Verpflichtete die Mitteilung des Wechsels versäumt, so haftet er/sie für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde entfallen, neben dem/der neuen Verpflichteten.

§ 18 Erhebungszeitraum

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Soweit die Gebühr nach den durch Wassermesser ermittelten Wassermengen erho-

ben wird, gilt die Ableseperiode für den Wasserverbrauch als Erhebungszeitraum.

§ 19 Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung der Gebühr erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann.
- (2) Die Gebühr wird nach der Menge des dem Grundstück im vorangegangenen Erhebungszeit zugeführten Frischwassers vorläufig berechnet. Der abgelaufene Erhebungszeitraum wird gleichzeitig endgültig abgerechnet. Bestand im vorangegangenen Erhebungszeitraum noch keine Gebührenpflicht oder hat sich der Benutzungsumfang seit dem wesentlich geändert, wird die zugrunde zu legende Abwassermenge geschätzt. Bei Beendigung der Gebührenpflicht oder bei einem Wechsel des/der Gebührenpflichtigen wird unverzüglich die zugeführte Abwassermenge ermittelt und abgerechnet.
- (3) Die Gebühr wird in 4 Teilbeträgen jeweils am 01. Januar, 01. April, 01. Juli und 01. Oktober fällig. Die durch bisherigen Bescheid festgesetzten Teilbeträge sind innerhalb des nächsten Jahres zu den angegebenen Zeitpunkten so lange zu zahlen, wie der neue Bescheid noch nicht erteilt worden ist.
- (4) Bei der Neuveranlagung ist die Gebühr für verstrichene Fälligkeitszeitpunkte innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides in einer Summe zu zahlen. Nach Beendigung der Gebührenpflicht endgültig festgestellte Abrechnungsbeträge sind innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides auszugleichen. Dasselbe gilt für die Abrechnung von Schätzungen.

V. Abschnitt

Gemeinsame Vorschriften

§ 20 Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht

Die Abgabepflichtigen haben der Gemeinde jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlich ist. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Gemeinde sowohl von dem Verkäufer/von der Verkäuferin als auch von dem Erwerber/von den Erwerberinnen innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen

(z.B. grundstückseigene Brunnen, Abwasserzuführungen, Wasser- und Abwassermessvorrichtungen), so hat der/die Abgabepflichtige dies unverzüglich der Gemeinde schriftlich anzuzeigen; dieselbe Verpflichtung besteht für ihn/sie, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden. Beauftragte der Gemeinde dürfen die Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Abgabenerhebung festzustellen oder zu überprüfen; die Abgabepflichtigen haben dies zu ermöglichen.

§ 21 Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten die aus der Prüfung des gemeindlichen

Vorkaufsrechts nach den §§ 24 bis 28 des BauGB und § 3 des WoBauErlG der Gemeinde bekannt geworden sind, sowie aus dem Grundbuchamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes durch die Gemeinde zulässig. Die Gemeinde darf diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

- (2) Die Gemeinde ist berechtigt, sich zur Feststellung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben nach dieser Satzung der beim Wasserbeschaffungsverband Norderdithmarschen im Zusammenhang mit der öffentlichen Wasserversorgung erhobenen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten mitteilen zu lassen, und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiter zu verarbeiten.
- (3) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von den nach Abs. 1 u 2 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

§ 22 Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen § 20 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Neuenkirchen, 22.12.2025

gez. Wellnitz
Bürgermeister